

I. AUFSATZE

I.1. "Erschossen am Höltigbaum" - Zur militärjuristischen Verfolgung von Kriegsdienstgegnern im Zweiten Weltkrieg.

Anfang 1988 habe ich im Bürgerhaus Hamburg-Wandsbek bei einer Begleitveranstaltung zu der Ausstellung der "Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes" erstmals über das Thema "Erschossen am Höltigbaum - Opfer der Wehrmachtjustiz in Hamburg" referiert. Dabei wurde ich von den Veranstaltern mit einer Fragestellung konfrontiert, von der ich eigentlich weder sehr viel wußte, noch hatte ich bisher intensiver dazu geforscht. Das Echo auf diesen Vortrag war in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: zum einen Nachfragen, die Interesse und Erstaunen gleichermaßen dokumentierten - die Hamburger Ausgabe der "Tageszeitung" hat dann dankenswerterweise Mitte Februar einen längeren Auszug einer etwas größeren Öffentlichkeit zugänglich gemacht -, zum anderen Anrufe von Mitbürgern, die mich in freundlichem und auch weniger freundlichem Ton wissen ließen, daß sie, die sie damals ihre "Pflicht" getan hätten, es nicht hinnehmen würden, wenn durch "Wühlen in der Vergangenheit" die "Ehre des deutschen Soldaten" besudelt würde. Als jemand, der den Vorwurf der "Nestbeschmutzung" zur Genüge kennt, war ich doch überrascht über die Heftigkeit der Anwürfe. Das Stichwort "Höltigbaum", der Ort in Hamburg, an dem in den letzten Monaten des NS-Regimes kriegsunwillige Soldaten den Erschießungskommandos gegenübergestellt wurden, berührt ein Tabu.

Über die Wehrmachtjustiz und ihre Schandtaten ist auch in Hamburg das Tuch des Vergessens ausgebreitet worden. Die Spuren sind verwischt; die Akten der Kriegsgerichte sind entweder vernichtet oder liegen so gut wie unbeachtet von Historikern und Juristen und bisher weitgehend unausgewertet in der kaum bekannten "Zentralen Nachweisstelle des Bundesarchivs" in Kornelimünster bei Aachen. Den Opfern der Militärjustiz hat die Bundesrepublik Deutschland in aller Regel eine Entschädigung versagt, für sie gab es keine "Wiedergutmachung". Und dies lag nicht nur daran, daß in Hamburg (wie anderswo ebenso) einstige Kriegsrichter beispielsweise als Staatsanwälte, Landgerichtsräte und -direktoren auch nach 1945 über das Recht wachten - wie es etwa ein 1975 zum Zwecke der Kontaktpflege erstelltes Verzeichnis ehemaliger Heeresrichter belegt.¹

Die Opfer der Wehrmachtjustiz haben, sofern sie überlebten, sich nicht öffentlich zu Wort gemeldet: Die Kontinuität gesellschaftlicher Achtung, die Scham im Verwandtenkreis und die Stigmatisierung als "Zu Recht-Verfolgte" brachte viele kriegsgerichtlich verurteilte Soldaten zum Schweigen. So sollen die folgenden Ausführungen in erster Linie ein Plädoyer für die Wiederaneignung dieses Teils verdrängter Geschichte sein, eine Ermütigung zum Nachfragen. Das Tuch des Vergessens muß endlich zerrissen werden. Den Kriegsgegnern, die sich dem NS-Regime für seinen verbrecherischen Krieg nicht oder nicht mehr länger zur Verfügung stellen wollten, sollte wenigstens noch auf diese Weise Genugtuung zuteil werden. Und auch das gilt es zu bedenken: Wäre nicht die Erinnerung an diejenigen Hamburger, die sich dem NS-Krieg verweigert haben, die Fahnen-flüchtig wurden, ein wahrhaft angemessenes Denk-mal? Müßte Hamburg nicht ein solches Zeichen

dem martialischen Kriegerdenkmal am Stephansplatz entgegensetzen?

Die Ereignisse, die sich in Hamburg-Rahlstedt vor wenig mehr als vier Jahrzehnten zutragen, liegen fast völlig im Dunkeln. In dem Buch von Gertrud Meyer "Nacht über Hamburg" - bis heute die umfangreichste Darstellung über den Hamburger Verfolgungsapparat in den Jahren 1933 bis 1945 - ist zu lesen, "daß wenig über die durch Kriegs- und Standgerichte verurteilten Wehrmichtsangehörigen bekannt ist" und daß die "wirkliche Zahl der in Hamburg enthaupteten, erschossenen oder gehenkten Wehrmichtsangehörigen ... sich kaum mehr feststellen lassen" wird.² An dieser vor nunmehr beinahe 20 Jahren getroffenen Feststellung können die wenigen bisher gefundenen Angaben und Aktensplitter nichts ändern. Jedoch könnte eine umfassende, öffentlich unterstützte lokalhistorische Forschungstätigkeit sicherlich Zahlreiches wieder zu Tage fördern. Dies zeigt beispielsweise eine von der Stadt Kassel in Auftrag gegebene und von dem Hochschullehrer Jörg Kammler 1985 vorgelegte Dokumentation über "Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand".³ Noch(!) kann auch die Befragung von Betroffenen und Zeitzeugen weiterhelfen, wie etwa das im letzten Jahr veröffentlichte Buch von Norbert Haase über "Deutsche Deserteure"⁴ belegt.

Zum "Höltigbaum" durchbrach m. W. öffentlich als erster Uwe Storjohann, Journalist beim Norddeutschen Rundfunk, das Schweigen. Vor vier Jahren veröffentlichte er in der "Hamburger Rundschau" einen kurzen Augenzeugenbericht, aus dem ich die folgende Passage über Storjohanns Erinnerungen an seine Rekrutenzeit als Funker in der Rahlstedter Graf-Goltz-Kaserne zitieren möchte: "Das war im Winter 1944/45. Zu dem militärischen Gelände gehörte damals wie heute der Schieß- und Übungsplatz Höltigbaum, - damals allerdings auch vor allem Tatort unzähliger Exekutionen. Wehrkraftzersetzer, Fahnenflüchtige und Bagatellsünder (z. B. zwei Fouriere unserer Einheit, die gemeinsam einen Sack Zucker verklitscht hatten) wurden dort in jenen Tagen allmorgendlich von immer neu zusammengestellten Erschießungskommandos - möglichst viele Soldaten sollten, laut Führerbefehl, eine unmittelbare Anschauung davon bekommen, wie es jemandem ergeht, der sein Gehirn zu anderem benutzte, als zum Nachbeten der Goebbelschen Durchhalteparolen - in konsequenter Befolgung der Standort-Gerichtsurteile in Dutzend-Serien abgeknallt. Wer weiß heute noch, mit wieviel Blut willkürlich verurteilter junger Menschen, die in der Regel nichts weiter wollten als ein Wahnsinns-Inferno überleben, die sich nicht noch in letzter Stunde für eine längst verlorene Sache verheizen lassen wollten, der Boden am Höltigbaum getränkt ist? Eine Gedenktafel freilich wird dort kaum jemals angebracht werden. Es war ja alles juristisch in bester Ordnung."⁵

Vor allem in den letzten Kriegsmonaten wurden am Höltigbaum zahlreiche Wehrmichtsangehörige hingerichtet, die letzten Erschießungen fanden hier noch am 28. April 1945, d.h. fünf Tage vor dem Eintreffen der britischen Truppen, statt. Beim Rahlstedter Standesamt sind von verschiedenen Kriegsgerichten und der Wehrmichtsaukunftsstelle 22 "Sterbefälle" zur Beurkundung gemeldet worden. Der jüngste von ihnen war noch keine 21 Jahre alt, als ein Erschießungskommando am 20. April 1945 das gegen ihn ergangene Kriegsgerichtsurteil vollstreckte. Allein an diesem Tage wurden nachweislich noch fünf weitere Soldaten hingerichtet, unter ihnen der 36jährige Hermann Kath, seinerzeit bekannter Fußballtorwart aus Hamburg-Wellingsbüttel.⁶

Der gerade 23jährige Füsilier Herbert Klein, der nach zweimaliger schwerer Verwundung an der Ostfront zu einer Genesungskompanie nach Neumünster versetzt worden war, kehrte im letzten Kriegswinter nach Ablauf eines Urlaubs, den er bei seiner in Hamburg ausgebombten Mutter verbracht hatte, nicht zu seiner Einheit zurück. Die Feldgendarmarie suchte bei der Mutter, die von der Absicht ihres Sohnes nichts wusste, vergeblich nach ihm. Wenige Tage später klopfte es an der Wohnungstür. Herbert Klein, der noch immer Wehrmachtsuniform trug, bekam von seiner Mutter Zivilkleidung ausgehändigt. Daraufhin tauchte er erneut in Hamburg unter.

Doch schon bald wurde Herbert Klein aufgegriffen: Eine Streife überprüfte eine Gaststätte, in der er sich aufhielt. Er versuchte noch, über die Toilette zu entkommen. Dies scheiterte jedoch, da das Toilettenfenster vergittert war und sich nicht öffnen ließ.

Herbert Klein wurde in das Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in Altona, Gerichtsstraße, eingeliefert. Das Gericht der Division Nr. 490 in Neumünster verurteilte den Füsilier Klein am 30.1.1945 "wegen Fahnenflucht" zum Tode. Frau Klein konnte ihren Sohn im Altonaer Gefängnis besuchen und von ihm Abschied nehmen. Nachdem ein Gnadengesuch abgelehnt worden war, wurde das Urteil am 10.3.1945 in Hamburg-Rahlstedt auf dem Schießplatz "Am Höltigbaum" vollstreckt.⁷

Zumeist waren die Exekutierten einfache Soldaten, Matrosen, Pioniere und Schützen, vereinzelt auch Obergefreite und Unteroffiziere, einmal - am 4.4.1945 - auch zwei junge Offiziere, ein Oberleutnant und ein Hauptmann. Als Todesursache wurde stereotyp "Plötzlicher Herztod" verzeichnet, manchmal handschriftlich ergänzt um die Worte wie "hingerichtet durch Erschießen". Zweidrittel der auf dem Höltigbaumer Schießplatz im Kugelhagel Gestorbenen hinterließen Frau und Familie. Ihnen widerfuhr im Nachkriegsdeutschland keine Gerechtigkeit. Die Unrechtsurteile wurden nicht aufgehoben; hier gab es von Staats wegen nichts "wiedergutzumachen". Diesen Hinterbliebenen wurden in aller Regel keine Leistungen gewährt.

Wie hoch die Zahl der nicht bzw. nicht mehr gemeldeten Vollstreckungen ist und wieviele Unterlagen nicht erhalten geblieben sind, liegt im Verborgenen. Nach Augenzeugenberichten mußten in den letzten Kriegsmonaten beinahe jeden Morgen Exekutionskommandos an den Schießständen des Höltigbaumer Übungsplatzes antreten, wobei die Kommandos abwechselnd von den umliegenden Kasernen (Graf-Goltz-, Estorf-, Lettow-Vorbeck- und Donaumont-Kaserne) gestellt worden seien.⁸ Auf eine größere Hinrichtungszahl deutet auch ein Tagesbefehl von General Wetzel, dem stellvertretenden kommandierenden General des X. Armeekorps und Befehlshaber im hiesigen Wehrkreis, hin. Wetzel verfügte am 28. März 1945 die folgende, im Korps-Verordnungsblatt veröffentlichte Anordnung: "Allen Soldaten im Wehrkreis X bekanntzugeben: Am 27.3.1945 sind in Hamburg 21 Soldaten, die das Kriegsgericht wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt hat, erschossen worden. Jeden Drückeberger und Feigling trifft ohne Gnade das gleiche Schicksal."⁹

In Hamburg starben kriegsgerichtlich zum Tode Verurteilte nicht nur auf dem Höltigbaumer Schießplatz, sondern auch unter dem Fallbeil. Das Untersuchungsgefängnis Hamburg-Stadt gehörte zu

den, von der Wehrmachtjustiz mitgenutzten Vollstreckungsorten im Deutschen Reich. Es wird auch genannt in einem Runderlaß des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres vom 22. Juni 1944, der die Militärrichter darüber in Kenntnis setzte, daß "den Wehrmachtgerichten künftig ... 15 Richtstätten der Justizverwaltung zur Verfügung stehen".¹⁰

Der Hamburger katholische Geistliche Dr. Wintermann konnte sich daran erinnern, daß er "als Marinepfarrer bei 83 Hinrichtungen im Wehrmachtsgefängnis und Untersuchungsgefängnis zugegen"¹¹ war.

Hamburg war zudem für viele Wehrmichtsangehörige Wartestation auf dem Weg zum Kriegsgerichtsprozeß. Im März 1943 gab es außer dem Hamburger Wehrmachtuntersuchungsgefängnis (Altona, Gerichtstraße 2) im gesamten Reichsgebiet nur noch drei weitere Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse in Berlin, München und Wien.¹²

In Hamburg, Bundesstraße 54, urteilten das Gericht des X. Armeekorps (bis August 1939 als Oberkriegsgericht Berufungsinstanz) und das Gericht der 20. Division. Während des Krieges waren in der Hansestadt das Gericht der Wehrmachtkommandantur Hamburg und das Gericht des Admirals der Kriegsmarinedienststelle Hamburg tätig.

Uwe Storjohann hat im Februar 1988 - im Anschluß an den Beitrag in der "tageszeitung" - erneut mit einem ausführlichen Leserbrief an das Geschehen vom Höltigbaum erinnert. In seiner engagierten Stellungnahme stellte der Rundfunkjournalist fest: "Hier wurden junge Menschen - der überwiegende Teil unserer Ausbildungseinheit bestand aus eben oder noch nicht einmal Siebzehnjährigen! - bewußt aus Gründen der Abschreckung zum Kameradenmord gezwungen. Und das wußten auch die Kriegsrichter, die die Todesurteile in Serie fällten, sehr gut. Kinder zu Mordkomplizen des Systems zu machen - das ist der schlimmste Vorwurf, den ich heute in der Rückbetrachtung gegen diese Herren über Leben und Tod erhebe. Sie alle hätten die Väter der jungen Kameradentöter sein können." Abschließend gab Storjohann noch zu bedenken, daß "die überwiegende Mehrheit des Volkes die Rigorosität der Kriegsgerichtsbarkeit durchaus akzeptierte".¹³

Im folgenden werde ich einen Überblick zur Entwicklung des Militärstrafrechts in der NS-Zeit geben, über die Verfolgung von "Wehrkraftzersetzern", Kriegsdienstverweigerern und insbesondere Deserteuren berichten, danach einige Einzelfälle vorstellen und anschließend andeuten, wie in der Bundesrepublik Deutschland mit den Opfern der Wehrmachtjustiz verfahren wurde. Mit einigen persönlichen Anmerkungen zu den von der Friedensinitiative Rahlstedt ins Gespräch gebrachten Denkmalsplänen möchte ich meine Ausführungen beschließen.

I.

Die Militärgerichtsbarkeit war im Anschluß an den 1. Weltkrieg durch die Weimarer Koalitionsregierung mit Gesetz vom 17.8.1920 abgeschafft worden.¹⁴ Die kaiserlichen Kriegsrichter mußten sich nach einem neuen Betätigungsfeld umsehen. Auch aus diesem Grund begegneten die Militärjuristen von Anbeginn an der ersten deutschen Republik mit unversöhnlichem Haß und scharfer Gegnerschaft. Die Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit - eine

Losung der Novemberrevolution von 1918 und bereits seit dem Erfurter Programm von 1891 eine zentrale Forderung der Sozialdemokratie - gehörte damals unbestreitbar zu den Erfolgen der demokratischen, der linken Kräfte.

Nur wenige Monate nach der nationalsozialistischen Machtübernahme, am 12. Mai 1933, wurde ein Gesetz zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit verkündet.¹⁵ Die einstigen Kriegsrichter konnten auf ihr angestammtes Betätigungsfeld zurückkehren; mit Wirkung vom 1.1.1934 nahmen die erstinstanzlichen Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte als zweite Instanz ihre Tätigkeit auf. Mit Verordnung vom 5.9.1936 wurde als höchstes Wehrmachtgericht das "Reichskriegsgericht" geschaffen.¹⁶ Die zumeist deutsch-nationalen Juristen waren voll des Lobes über das "Geschenk des Führers".

Die Wehrmachtjustiz war von dem Gedanken beseelt, daß es einen zweiten "November 1918" nicht wieder geben dürfe. Der Aufstand der Kieler Matrosen war das traumatische Erlebnis der deutschen Rechten; eine Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu verhindern, galt ihre ganze Sorge. An dieser Stelle gab es ein ideologisches Kontinuum zwischen Konservativen, deutsch-nationalen Kräften und den Nationalsozialisten. Und die Militär Richter glaubten etwas "wiedergutmachen" zu müssen: Nach dem Ersten Weltkrieg war der deutschen Militärjustiz von reaktionärer Seite, u.a. von Ludendorff und Hitler, - unter ausdrücklichem Verweis auf die sich in der Verhängung von "nur" 150 Todesurteilen (vollstreckt: 48) ausdrückende "Milde" - der Vorwurf gemacht worden, gegen die Auflösungserscheinungen bei Kriegsende nicht hart genug eingeschritten zu sein und somit durch ihr "Versagen" den Kräften des "Dolchstoßes" Raum gegeben zu haben.

Den "Exzessen" der Jahre 1917 und 1918 sei nicht mit der notwendigen Härte und Entschlossenheit begegnet worden, wie etwa der führende Militärstrafrechtler der NS-Zeit, Professor Dr. Erich Schwinge, immer wieder in seinen Schriften betonte. Das damalige Recht habe sich als "unzulänglich" erwiesen: "Wenn die Fahnenflucht im Herbst 1918 Massendelikt werden konnte, so lag das in der Hauptsache daran, daß das Verfahrensrecht keine Handhabe bot, den Delinquenten gleich am Orte der Ergreifung der Aburteilung und Bestrafung zuzuführen."¹⁷ An die Adresse der Politik bzw. an den nationalsozialistischen Gesetzgeber erging deshalb die Aufforderung, für einen kommenden Waffengang ein rigoroses Ausnahmerecht zu schaffen. Die Justiz orientierte sich dabei an den militärischen "Notwendigkeiten". Der bereits erwähnte Militärstrafrechtler Schwinge erklärte die "Aufrechterhaltung der Mannszucht und damit Sicherung des inneren Zusammenhalts, der Schlagkraft und Schlagfertigkeit der Truppe"¹⁸ zum Leitgedanken und allgemeinen Schutzobjekt des Militärstrafrechts. Unter der "Mannszucht" wurde die auf der unbedingten Geltung von Befehl und Gehorsam beruhende militärische Disziplin verstanden.

In den Mittelpunkt der militärischen Strafrechtspflege rückte bei der NS-Terrorjustiz des Volksgerichtshofs und der ("zivilen") Sondergerichte der Gedanke, daß "in Zeiten staatlicher und völkischer Not ... nicht die Rücksicht auf den einzelnen entscheiden [darf], sondern ... das geschehen [muß], was das Wohl der Gemeinschaft verlangt".¹⁹ Damit galt der absolute Vorrang der Interessen der Volksgemeinschaft bzw. des

Staates vor denjenigen des Einzelnen als oberstes Gebot, wobei die bedingungslose Ausrichtung an den sog. "Kriegsnotwendigkeiten" zur alles bestimmenden Leitlinie der Wehrmachtjustiz wurde. Oberkriegsgerichtsrat Martin Rittau formulierte dies 1941 so: "Nur das ist, wie man in Abwandlung eines bekannten Ausspruchs sagen kann, für die Truppe Recht, was ihr nützt und ihre Schlagkraft erhält und steigert. Stets daran denken, daß die Rechtsprechung der Wehrmachtgerichte ... auch ein Mittel, und zwar ein sehr wichtiges, zur Erringung des Siegs ist."²⁰

Das "Recht" wurde vollkommen den Bedürfnissen der Kriegsführung unterworfen. Die Militärjustiz übernahm damit die Aufgabe, dem Oberbefehlshaber Adolf Hitler die Wehrmacht für den Eroberungskrieg als "diszipliniertes, leistungsfähiges Kampfinstrument"²¹ zur Verfügung zu stellen. Die Bilanz dieser unerbittlichen "militär-juristischen Logik": Wehrmachtrichter verhängten weit mehr Todesurteile als die Terrorjustiz von Freislers Volksgerichtshof oder die zahlreichen Sondergerichte.

Doch während die Spruchpraxis ihrer "zivilen" Kollegen in den Nachkriegsjahren (zwar nicht juristisch, aber doch) öffentlich verurteilt wurde, gelang es den ehemaligen Wehrmachtrichtern, ihre Schreckensbilanz zu vertuschen bzw. zu verharmlosen. Da zahlreiche Kriegsrichter in der Bundesrepublik in höchste juristische und politische Ämter aufgestiegen waren, hatten sie ein Interesse daran, daß sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf die NS-Kollegen der Sondergerichte und des Volksgerichtshofes reduzierte.

Verheerender als das Verschweigen war jedoch, daß ehemalige Kriegsrichter sich nicht scheuten, die Geschichtsschreibung über dieses Kapitel deutscher Rechtsgeschichte in die eigenen Hände zu nehmen. Die einstigen Militärrichter erklärten kurzerhand - und von der Wissenschaft Jahrzehnte lang so gut wie unwidersprochen - die Wehrmachtjustiz zur Bastion des Rechts bzw. quasi ideologiefreien Raum inmitten der Willkürherrschaft Hitlers.

So verkündete die 1977 in erster Auflage herausgegebene Gemeinschaftsarbeit des Oberstaatsanwalts a. D. und früheren Luftwaffenrichters Peter Schweling und des bereits erwähnten Erich Schwinge über "Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus" unverhohlen das Selbstbild einer insgesamt intakten und unpolitischen Militärjustiz, die sich der "brutalen Macht des nationalsozialistischen Regimes" erwehren mußte und die trotzdem "alles in allem ... den Boden der Rechtsstaatlichkeit" nicht verlassen hätte.²² Hinter dem Deckmantel der wissenschaftlichen Geschichtsbetrachtung führten die unschwer sichtbaren apologetischen Absichten die Feder; die Diktion von einst beherrschte die Darstellung: "Im Kriege wird keine Streitmacht umhin können, auf bestimmte Verhaltensweisen mit den schärfsten Mitteln zu reagieren. Wenn ein Soldat während der Kampfhandlungen die Waffe wegwirft und sich eigenmächtig aus der Front entfernt, wenn er sich durch Selbstverstümmelung kampfunfähig macht oder Krankheiten simuliert, um ins Lazarett geschickt zu werden, wenn er fahnenflüchtig wird und davonläuft, kommt aus Gründen der Abschreckung nur eine einzige Strafe in Betracht: die Todesstrafe."²³

Unter Zugrundelegung der vermeintlichen "Kriegsnotwendigkeiten" erklärte der "Schweling/Schwinge" die Massentötung der sich dem Krieg versagenden Soldaten für Rechtens. Welchem

Krieg sich diese Soldaten nicht oder nicht länger zur Verfügung stellten und wem die Wehrmachtrichter mit ihrer Abschreckungsjustiz dienten, diese Fragen blieben ungestellt.

Ein weiteres gilt es zu bedenken: Die Mehrheit der Wehrmachtjuristen sah, wie es der überlieferten Anschauung entsprach, die Aufgabe des Militärstrafrechts im Schutz von materiellen Rechtsgütern wie "Aufrechterhaltung der Mannszucht" und "Sicherung der Schlagkraft". Diese vorrangige Ausrichtung an der herkömmlichen, konservativen Rechtsdogmatik wurde von den Protagonisten eines "wesenhaften" nationalsozialistischen Wehrgemeinschaftsrechtes entschieden abgelehnt: Weil der Rechtsgüterschutz sich ausschließlich am äußersten "Erfolg" einer Tat orientierte, könne das Wesen des Verbrechens als "Pflichtverletzung" und "Treubruch" nicht erkannt werden. Für die NS-Rechtsideologen, die ein grundlegend "neues Rechtsdenken" postulierten, war die Rechtsgutlehre ein Produkt liberalistischer und rationalistischer Denkweise überwundener Zeiten, eine Lehre, in der das "Gift der Aufklärungsideologie"²⁴ wirkte. Da das Militärstrafrecht aber als eine entscheidende Waffe der Kriegsführung eingesetzt werden sollte, war die von konservativen Militärstrafrechtlern wie Schwinge propagierte Zweckorientierung, d.h. die stringente Bindung des Rechts an die militärischen Bedürfnisse, für das NS-Regime jedoch letztlich funktionaler als die Ausrichtung an "völkischen" oder "ganzheitlichen" Werten wie Pflicht, Treue und Kameradschaft.²⁵

Bei der Betrachtung der rechtlichen Grundlagen der Wehrmachtjustiz bildet sich also ein interessantes Bild: Der militärjuristischen Schreckensbilanz lag kein Bruch mit der überlieferten Rechtsdogmatik zugrunde, - und sie kam zustande, obwohl nicht wenige Militärjuristen im Dissens zur NS-Ideologie gestanden haben. Wenn sogar ein Mann wie der zum militärischen Widerstand gegen Hitler zählende Generalstabsrichter Dr. Karl Sack, der im April 1945 im KZ Flossenbürg nach einem SS-Sondergerichtsverfahren ermordet wurde, für eine Unzahl von wehrmachtgerichtlichen Todesurteilen an "einfachen" Soldaten verantwortlich zeichnete, gibt dies Anlaß zum Nachfragen: Galt nicht auch für die nichtnationalsozialistische Rechte Desertion als Landesverrat und damit als todeswürdiges Verbrechen? Lag nicht die Abwehr von "Zersetzungserscheinungen" und die siegreiche Beendigung des Eroberungskrieges konservativen, deutsch-nationalen Juristen genauso am Herzen wie ihren nationalsozialistischen Kollegen? Die den Kräften des "Dolchstoßes" geltende gemeinsame Kampfansage verband die deutsche Rechte. Auch nichtnationalsozialistische Wehrmachtjuristen stellten sich, indem sie die Funktionstüchtigkeit der Streitkräfte sicherstellten, uneingeschränkt in den Dienst des nationalsozialistischen Deutschland. Hier zeigt sich, daß es für die Frage nach der Systemkonformität einer Institution wie der Wehrmachtjustiz nahezu unerheblich ist, ob die in ihr Tätigen Parteimitglieder waren oder nicht. Die Judikatur der Militärgerichte agierte auch da vielfach NS-mäßig, "wo eine Parteizugehörigkeit der Richter nicht nachweisbar ist oder ausgeschlossen werden kann".²⁶

Weil in der Rechtsprechung der Wehrmachtjustiz die Grenzen zwischen National"konservativen" und National"sozialisten" fließend waren, läßt sich die Blutjustiz der Kriegsrichter im "Dritten Reich" nicht (allein) aus dem Wesen der nationalsozialistischen "Führer-Diktatur" ableiten; sie ist weder

Gericht der Division Nr. 177

Gl. D. Z. II Nr. 952 / 10 44

Das bestrittene Gut besteht aus einem Grundstück in der Stadt Wien, welches dem Angeklagten durch ein Versteigerungsprotokoll vom 15. Februar 1944 an ihm zugesprochen wurde. Das Grundstück ist ein Teil des Grundstückes Nr. 10 in der Gemeinde...

Das bestrittene Gut besteht aus einem Grundstück in der Stadt Wien, welches dem Angeklagten durch ein Versteigerungsprotokoll vom 15. Februar 1944 an ihm zugesprochen wurde. Das Grundstück ist ein Teil des Grundstückes Nr. 10 in der Gemeinde...

Das bestrittene Gut besteht aus einem Grundstück in der Stadt Wien, welches dem Angeklagten durch ein Versteigerungsprotokoll vom 15. Februar 1944 an ihm zugesprochen wurde. Das Grundstück ist ein Teil des Grundstückes Nr. 10 in der Gemeinde...

Urteil mit Gründen abgesetzt vom O.R.G.K.

Dr. Schwinge

am 17. 9. 44

Sitzungsdauer

Mit den Gründen und den richterlichen Unterschriften zu den Akten, gebracht:

am

Sitzungsdauer

Rechtsträglich geworden am 19.

den 19.

Sitzungsdauer

Feldurteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen Gren Anton R a a c h n y

A. A. Nr. Gren. E. u. A. 21. I/4211 in Wien

geb. am 15. II.

am 19. 27. in Wien

wegen Pflünderung

hat das am 14. 9. 19 44 in Wien I, Hohenstaufeng. 3

zusammengesetzte Feld- Kriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

Kriegsgerichtsrat Dr. Schwinge 7 als Verhandlungsleiter,

Hptm. Peyrer, Art. E. u. A. Rgt. 44

Oberst. Gröbner, I. Masch. Fz. Abt. 17

als Vertreter der Anklage:

Kriegsgerichtsrat Hptm. Dr. Gosaloth

als Nebenbeamter der Beschäftigten:

Stabsarzt Dr. inspelic Dacnal

Das Gericht istant:

Der Angeklagte wird wegen Pflünderung

zum T O D E und zum Verlust der Wohrwürdigkeit verurteilt.

Zugleich werden ihm auf Lebenszeit die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Urteile

Vertrieb (S 268 TRGND)
Verlag Ernst Schöner, Wien III

10

ideologisch, noch strukturell, noch genetisch zwingend ein Produkt der NS-Herrschaft. Den Rechtsvorstellungen, die die Schreckensbilanz der Militärgerichtsbarkeit ermöglichten, gilt es auf die Spur zu kommen.

Mit der unausweichlichen Frage nach der Verantwortung nicht-nationalsozialistischer Juristen für eine grausame Rechtsprechung und nach der Funktionalisierbarkeit herkömmlicher Rechtsdogmatik für die ideologische Legitimation des NS-(Un-)Rechts stellt sich zugleich die Frage nach den Kontinuitäten und damit nach der Rechtsentwicklung im Nachkriegsdeutschland. Wenn aber deutlich wird, daß die Kriegsrichter des Zweiten Weltkrieges die Gesetzesentwürfe und -texte des bundesdeutschen Militärstrafrechts - nunmehr Wehrstrafrecht genannt - erarbeiteten und diese in den Kommentaren zuweilen mit den Formulierungen von einst auslegten, stellt sich dann nicht auch die Frage, ob es womöglich - wenn es die "Notwendigkeiten" erneut zu fordern scheinen - wieder sein kann, was nie wieder sein darf?

Vielleicht liegt hier der Grund, warum das Tuch des Vergessens über die Justizverbrechen der deutschen Kriegsgerichte im Zweiten Weltkrieg so engmaschig gewebt ist.

II.

Mit Novellierungen vom 23.11.1934²⁷ und vom 16.7.1935²⁸ wurde das alte preußische Militärstrafgesetzbuch (MStGB) von 1872 den "neuen Erfordernissen" angepaßt. Im Krieg wurde es durch Verordnung vom 10.10.1940²⁹ nochmals in zahlreichen Punkten geändert und verschärft. Der Gesetzeskommentar vermerkte dazu: "Es wurden Begriffe ausgemerzt, die den Bedürfnissen moderner Kriegsführung nicht mehr gerecht werden."³⁰ Die Schaffung eines neuen ("nationalsozialistischen") Militärstrafgesetzbuches ist hingegen - trotz umfangreicher Planungen - nicht verwirklicht worden, da im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht das überlieferte Wehrstrafrecht als weniger revisionsbedürftig galt. Selbst der Vorsitzende des mit der Neugestaltung betrauten "Arbeitsausschusses für Wehrstrafrecht", Ministerialrat Fritz Grau, befand, daß auch das geltende Militärstrafgesetzbuch "soldatisches und kämpferisches Recht ist, daß es alles tut, um die für das große Ganze unbedingt notwendige Manneszucht zu wahren". Für Grau zeigte das Wehrstrafrecht "von jeher durchaus antiliberale Tendenzen; es war und ist auch heute noch weltanschaulich so ausgerichtet, daß seine Grundanschauungen mit denen des Nationalsozialismus nicht im Widerstreite stehen."³¹

Für den Kriegsfall mahnten Militärjuristen jedoch weitergehende Gesetzes- und Verfahrensregelungen an, die den "besonderen Bedürfnissen des Krieges" Rechnung tragen müßten. Das geltende Wehrrecht bot in ihren Augen keine ausreichende Handhabe, wenn in einem Krieg erneut "pazifistische und kommunistische Propaganda ... die Moral der Truppe von außen her zu untergraben"³² versuche. "Welche Mittel stellt das Gesetz beispielsweise bereit", fragte etwa Professor Schwinge 1937 in der maßgeblichen "Zeitschrift für Wehrrecht", um "das Umsichgreifen des Geistes der Meuterei zu verhindern, die Neigung zur Fahnenflucht zu ersticken, das massenweise Auftreten von Fällen der Selbstverstümmelung und Drückebergerei zu unterbinden?" Seiner Ansicht nach war der damalige Rechtszustand "unbefriedigend". Man müsse vielmehr "jene gegen den Lebensnerv der Wehrmacht gerichteten Straftaten unter Ausnahmerecht stellen und

eine eigene (summarische) Verfahrensart mit besonderen Frontgerichten dafür schaffen".³³

Der nationalsozialistische Gesetzgeber sollte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht enttäuschen. Mit Unterstützung und unter wissenschaftlicher Zusammenarbeit der Wehrmachtjuristen wurden dieses Mal die erforderlichen Gesetzesvorkehrungen für ein "energisches Vorgehen" geschaffen. Nunmehr waren der Tatkraft der Kriegsrichter keine Grenzen mehr gesetzt. Mit der Mobilmachung Ende August 1939 trat eine die Strafbestimmungen wesentlich verschärfende Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) in Kraft.³⁴

Reichsgesetzblatt

1455

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 26. August 1939	Nr. 147
------	---	---------

Verordnung

Über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung).

Vom 17. August 1938.

§ 5

Zerlegung der Wehrkraft

(1) Wegen Zerlegung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zerlegen sucht;
2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Wehrtauglichkeitsstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Lässlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht

oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben;

3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung beruhendes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.

Viele Wehrmachtrichter nutzten das mit der KSSVO zur Verfügung stehende Instrumentarium einer "furchtbaren Justiz" gnadenlos aus. Sie konnten nunmehr die gewünschten "abschreckenden Strafen" verhängen. Professor Schwinge, nunmehr als Kriegsgerichtsrat auch an der "Front der Rechtsprechung" im Kriegseinsatz tätig, hob etwa anerkennend hervor, daß es jetzt möglich wäre, "in jedem Einzelfall ... bis zur Todesstrafe zu gehen".³⁵

Die "Furcht vor Strafe" sollte unter den Soldaten so groß sein, daß von vornherein jede Unbotmäßigkeit unterblieb. Die Kriegsrichter waren überzeugt: Diese Wirkung war nur durch exzessive Androhung und Anwendung der Todesstrafe zu erreichen. Deshalb stieg die Zahl der verhängten Todesstrafen gegen Kriegs-

Kriegsende ins Astronomische. Als an den Fronten der Glaube an den "Endsieg" zu sinken begann, wurde er durch die Furcht vor den Kriegsgerichten ersetzt. Gewiß nicht wenige deutsche Soldaten sahen sich vor die Alternative gestellt: entweder den sicheren Tod mit verbundenen Augen auf dem Schießplatz hinzunehmen oder den "nicht so sicheren" Tod - die Chance zum Überleben - mit offenen Augen auf dem Schlachtfeld zu suchen.³⁴ Sie wählten das Letztere, weil sie überleben und nach Hause zurück wollten, weil ihnen die Gelegenheit oder der Mut zur Desertion fehlte und weil ihnen dazu die Angst vor den "Feindmächten" und vor der Gefangenschaft zu sehr in den Knochen steckte.

In dem Anstieg der Todesurteile³⁷ spiegelt sich aber zugleich die insbesondere nach der Kriegswende 1941/1942 stetig zunehmende Zahl von Soldaten, deren innerliche Abneigung gegen das alltägliche Töten und Getötetwerden so groß wurde, daß sie in einer Außenwirkung zu Tage trat. Dies läßt sich an dem Anstieg der Dersertionen, der Selbsttötungen und Selbstbeschädigungen, aber auch an der Zunahme der "Kriegsneurosen", also unbewußter Verweigerungs- und Vermeidungsreaktionen, ablesen.

Die KSSVO war ihrem Gehalt nach nichts anderes als eine militärjuristische Tötungswaffe. Besondere Bedeutung gewann der sogenannte "Zersetzungsparagraph" 5. Dieser bestimmte, daß jeder Versuch der Wehrdienstentziehung, die öffentliche Aufforderung dazu und die Lähmung des Willens zur "wehrhaften Selbstbehauptung" mit dem Tode zu bestrafen sei. Zur Erläuterung erließ die Reichskriegsanwaltschaft 1940 verbindliche Grundsätze, die klar belegen, daß es der Zweck dieser Verordnung war, die Expansionspläne des "Dritten Reiches" abzusichern. Diese Grundsätze definierten einleitend: "Zersetzung der Wehrkraft ist die Störung oder Beeinträchtigung der totalen völkischen Einsatzbereitschaft zur Erringung des Endsieges in diesem Kriege."³⁸

Auf welche Weise die "Wehrkraftzersetzung" herbeigeführt wurde, war dabei prinzipiell ebenso wenig von Belang wie die Frage, ob durch die einzelne Handlung denn auch tatsächlich eine Beeinträchtigung der Wehrkraft herbeigeführt worden war. Diese Bestimmung diente in erster Linie eindeutig generalpräventiven Zwecken; die Drohung mit der Todesstrafe sollte durch ihre Abschreckungswirkung den Raubzug des nationalsozialistischen Deutschlands vor jeglicher Auflehnung aus den Reihen des eigenen Volkes schützen, möglichen Widerstand bereits "im Keim" ersticken. Sie sollte - um eine Formulierung Schwinges zu zitieren - die Gewähr dafür bieten, "daß der Kampf- und Widerstandswillen des Volkes auch unter außergewöhnlichem Druck von innen und außen aufrechterhalten bleibt".³⁹ Ein offenes Wort der Kritik, aber auch eine unkontrollierte Äußerung oder ein Witz über den "Führer" galten deshalb bereits als "Wehrkraftzersetzung". Öffentlich vorgetragener Unmut und Zweifel am Kriegserfolg, etwa "die Verbreitung mutlos machender Nachrichten"⁴⁰, wurden unnachlässig verfolgt, selbst wenn in der einzelnen "Tat" eine reale Gefährdung der Wehrkraft kaum zu erkennen war.

Diejenigen Soldaten, die nicht mehr "mit-tun" wollten, die überliefen oder sich verborgen hielten, die, weil sie einfach das Morden nicht mehr ertragen konnten, "durchdrehten", oder die sich durch die eigene Hand schossen, sowie jene, die von vornherein erklärten, daß sie dem Ruf zu den Waffen nicht folgen würden, fanden vor den Kriegsrichtern keine Gnade. In einem Urteil des obersten Wehrmichtsgerichts, des Reichskriegsgerichts in Berlin,

A b s c h r i f t

Der Reichsführer SS als
Chef der Heeresrüstung und
Befehlshaber des Ersatzheeres
991/44 g Ag HR Wes (IV b/1)
Betr.: Vollzug der Todesstrafe

Feldkommandostelle, den 21.9.44

G e h e i m !

An die Gerichtsherren
des Ersatzheeres.

Um den kriegsgerichtlichen Todesurteilen die vom Gesetzgeber bezweckte erzieherische Wirkung zu geben, befehle ich/den Vollzug der Todesstrafe:

- I. Die ~~St~~ Todesstrafe wird im Bereich des Ersatzheeres künftig grundsätzlich durch Erschießen vollstreckt. Soll das Urteil in besonderen Fällen durch Erhängen oder Enthaupten vollzogen werden, so ist hierzu meine Genehmigung erforderlichlich.
- II. Die Gerichtsherrn sind mir dafür verantwortlich, daß die Vollstreckung unverzüglich nach Eingang des Fernschreibens, das sie anordnet, durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke haben die Gerichtsherrn schon unmittelbar nach Erlaß eines Todesurteils vorsorglich die für die Vollstreckung erforderlichen Befehle zu erteilen und die teilnehmenden Offiziere und Mannschaften zu bestimmen.
- III. Dem Vollzug hat die Einheit, welcher der Verurteilte angehört, beizuwohnen und zwar bei Truppenteilen grundsätzlich in Kampfstärke. Sofern die Teilnahme der eigenen Einheit des Verurteilten an der Exekution aus zwingenden Gründen unmöglich ist, überlasse ich es dem Gerichtsherrn, hierzu aus anderen Einheiten Männer abzukommandieren zu lassen, die einer solchen erzieherischen Einwirkung bedürfen.
- IV. Zum Vollzugskommando sind aus Erziehungs- und Abschreckungsgründen in erste Linie Soldaten einzuteilen, die bereits Anlaß zu einer gerichtlichen oder disziplinareren Bestrafung oder zu Ermahnungen gegeben haben.

gez.H. Himmler

Der Chef der Heeresrüstung und
Befehlshaber des Ersatzheeres
991/44g Ag HR Wes (IV b/1)

Gera, den 13.10.1944

Abdruck zur Kenntnis.
Dem Gerichtsherrn ist Vortrag zu halten.

Der Erlaß des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres vom 20.3.1943 (Erl.Nr.193) ist durch vorstehenden Erlaß im wesentlichen überholt. Nach ihm ist nur noch zu verfahren, wenn Vollzug durch Erhängen oder durch Enthaupten angeordnet wird.

Im Auftrage:
gez.Dr.Hillmann
Für die Richtigkeit:
gez.Becker
Angestellter

L.S.

Der Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt:

14.10.1944

[Handwritten Signature]

Heeresfeldinspektor
Arbeitsbeamteter der Geschäftsstelle

vom 3. Mai 1940 gegen einen Kriegsdienstverweigerer heißt es beispielsweise:

"... die Kriegsnotwendigkeiten gehen in der gegenwärtigen Lage Deutschlands allen anderen Erwägungen vor. Diese erfordern aber, daß ein Deutscher, der in einem Augenblick schwerster Not für Volk und Reich die Wehrdienstleistung, gleichgültig aus welchen Gründen, ablehnt und bei dieser Ablehnung trotz eindringlicher Belehrung verbleibt, keine Milde findet. Nur die Todesstrafe vermag die erforderliche abschreckende Wirkung auszuüben. Sie ist in dem Abwehrkampf Deutschlands ein Gebot der Notwehr."¹

Allein mehr als 500 Kriegsdienstverweigerer, bei denen es sich in erster Linie um Angehörige der Glaubensgemeinschaft Zeugen Jehovas handelte, mußten nach einem solchen Urteilspruch - zumeist unter dem Fallbeil in Berlin-Plötzensee oder in Brandenburg-Görden - sterben. Weitaus mehr als 10.000 Soldaten wurden aufgrund von Urteilen der "regulären" Wehrmachtsgerechtigkeit wegen Fahnenflucht, Feigheit, Selbstverstümmelung und anderer "wehrkraftzersetzender" Delikte einem Erschießungskommando gegenübergestellt.

Doch nicht nur bei Tatbeständen wie Fahnenflucht und "Wehrkraftzersetzung", bei deren Verfolgung durch die Militärjustiz offenkundig politische Gesichtspunkte eine Rolle spielten, sondern auch bei "unpolitischen" Delikten, etwa Feldpostpäckchendiebstahl oder Plünderung, Wachverfehlung oder Unterschlagung, wurde die strafrechtliche Ahndung von ideologischen Prämissen bestimmt. Denn hier stand nicht nur die Rechtswidrigkeit einer Handlung zur Aburteilung an, sondern über den Beschuldigten wurde zugleich ein umfassendes Werturteil gefällt.

In der Verhängung von Todesurteilen sahen Kriegsrichter "eine mit großem Verantwortungsbewußtsein geführte Reinigungsarbeit" (Der Oberstkriegsgerichtsrat des Dienstaufsichtsbezirks 2/ Kassel in einem Rundschreiben vom 28.9.1943).² Die Militärjustiz verstand sich als eine militärische Justiz: Der Täter wurde zum Gegner der Volks- bzw. Wehrgemeinschaft erklärt und damit zum Feind, den es zu schlagen galt.

Neben den Massentötungen durch die "ordentliche" Militärgerichtsbarkeit sind vor allem gegen Kriegsende durch Standgerichte der Wehrmacht und der SS noch zahllose Soldaten in Schnellverfahren zum Tode verurteilt worden; sie wurden "unverzüglich im Angesicht der Truppe"³ erschossen oder einfach "ganz unmilitärisch" an den nächsten Ast gehängt. Diese notfalls auch ohne Mitwirkung von Kriegsrichtern veranstalteten Offiziers-Tribunale hatten mit einem Gerichtsverfahren nur noch den Urteilspruch gemeinsam.

Genauere Angaben über die Gesamtzahl aller Opfer sind nicht bekannt. Prof. Manfred Messerschmidt vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr und Fritz Wüllner gehen in ihrer Ende 1987 vorgelegten Studie "Die Wehrmachtsgerechtigkeit im Dienst des Nationalsozialismus" davon aus, daß Wehrmachtrichter bei einer "Gesamtbilanz" von 3 Millionen Kriegsgesichtungsverfahren etwa 50.000 Mal "im Namen des deutschen Volkes" ein Todesurteil ausgesprochen haben; diese Urteile seien in ca. 70% der Fälle auch vollstreckt worden.⁴

Festzuhalten bleibt aber, daß die Massentötung von Soldaten, die nicht für das NS-Regime kämpfen wollten, nicht erst bei Kriegsende, sondern unmittelbar nach Kriegsbeginn einsetzte. Messerschmidt und Wüllner haben in ihrer Untersuchung auf das wahrlich "bemerkenswerte Faktum" hingewiesen, "daß die sogleich im Polenfeldzug einsetzende Flut von Todesurteilen ausgerechnet durch Richtlinien Hitlers über die Strafzumessung bei Fahnenflucht einzudämmen versucht wurde".⁴⁵ Man vergegenwärtige sich diesen Sachverhalt: Der ungestüme Tatendrang von Wehrmachtrichtern - ihr vorausseilender juristischer Gehorsam - mußte durch einen "Führer"-Erlaß gebremst werden! Nach Ausgabe dieser von Hitler am 14.4.1940 zur "Lenkung der Rechtsprechung" erlassenen und am 16.10.1940 im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Richtlinien⁴⁶ ging der Anteil der Todesurteile an der Gesamtzahl der Verurteilungen zuerst auch tatsächlich wieder zurück (von 1,12% im 2. Quartal 1940 auf 0,43% im 2. Quartal 1941).

In den folgenden Jahren wurden diese Richtlinien von der Führung der einzelnen Waffengattungen bzw. ihren Rechtsabteilungen in Ergänzungserlassen deutlich verschärft bzw. an den nach Ansicht der Militärjuristen gebotenen "Notwendigkeiten" ausgerichtet.⁴⁷ Auch der Rechtswissenschaftler Schwinge überbot in seinem Gesetzeskommentar des "Führers" Richtlinien. War dort bei "jugendlicher Unüberlegtheit" eine Zuchthausstrafe als "im allgemeinen ... ausreichende Sühne" angesehen worden, so formulierte demgegenüber der konservative Rechtslehrer unmißverständlich: "Ein Soldat, der während einer Kampfhandlung zum Feinde überläuft, muß auch dann mit der Todesstrafe belegt werden, wenn er noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf das Alter des Täters kann bei militärischen Straftaten keine Rücksicht genommen werden."⁴⁸

Das Recht war Tötungswaffe geworden.

III.

Im folgenden möchte ich das Schicksal einzelner Hamburger vorstellen, die auf recht unterschiedlicher Weise von der Wehrmachtjustiz verfolgt wurden. In den drei geschilderten Fällen handelt es sich eher um außergewöhnliche Begebenheiten, die aber m. E. gut das Rechtsverständnis der Kriegsrichter verdeutlichen.

Der Lehrer und Reformpädagoge Rudolf Klug, seit 1928 Mitglied der KPD, wurde wegen seines antifaschistischen Engagements im "Dritten Reich" zahlreichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt: Ende Mai 1933 nach mehreren Hausdurchsuchungen die erste Verhaftung, im Juni erfolgte auf Grundlage des "Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" das Berufsverbot, und nach erneuter Verhaftung wurde Rudolf Klug am 4.10.1933 wegen nachgewiesener Beitragszahlung für die verbotene KPD (Anklage wegen "Vorbereitung zum Hochverrat") zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁴⁹

Nach der Haft in Wolfenbüttel mußte Klug für einige Monate auswärts Zwangsarbeit leisten, bevor er Ende 1934 nach Hamburg zurückkehren konnte. Sogleich nahm er wieder an der illegalen Arbeit teil, sammelte für die Rote Hilfe, vertrieb aus dem Ausland eingeschmuggelte Bücher, verschickte anonym Protestschreiben. Im März 1937 wurde er nach abermaliger Verhaftung für drei Monate ins KZ Sachsenhausen verschleppt. Zurück in Hamburg

beteiligte er sich erneut an der Widerstandsarbeit. Im Zusammenhang mit der Bästlein-Jacob-Abshagen-Organisation wirkte er am Auf- und Ausbau antifaschistischer Gruppen mit.

Die illegale Parteiorganisation suchte verstärkt Verbindung zur Wehrmacht. Rudolf Klug, der als politisch Vorbesterfter als "wehrwürdig" galt, stellte 1941 einen Antrag auf Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit. Daraufhin wurde er einberufen und nach seiner Ausbildungszeit zuerst in Sandbostel, anschließend in Norwegen eingesetzt. Am 26.2.1944 wurde der Obergefreite Klug festgenommen, weil er als Angehöriger einer Wachmannschaft sowjetischen Gefangenen zur Flucht verhelfen wollte.

Rudolf Klug versuchte, noch aus der Militärhaft zu fliehen. Doch bereits nach kurzer Zeit wurde er ergriffen. Daraufhin wurde er am 15.3.1944 vom Feldkriegsgericht seiner Division in Norwegen "wegen Landesverrats im Kriege (Kriegsverrates) und Fahnenflucht zweimal zum Tode verurteilt".⁵² Am 28.3.1944 wurde das Urteil vollstreckt.

Robert Stein hat Ende 1987 seinen Lebensbericht⁵¹ veröffentlicht: Er begann im Jahr des nationalsozialistischen Machtantritts eine Kellnerlehre im Hamburger Hotel Atlantic und fuhr anschließend bis 1939 zur See. Gleich nach der Einberufung zur Wehrmacht begannen die Schwierigkeiten. Robert Stein, der als politisch unzuverlässig eingestuft wurde - er war 1932 der Sozialistischen Arbeiterjugend (SAJ) beigetreten und sein Vater war nach 1933 im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert -, wurde nach einigen Disziplinarstrafen ("Ich bin damals ein aufsässiger Typ gewesen") zu "Erziehungszwecken" in die berüchtigte Sonderabteilung IX nach Schwarzenborn überstellt.

Nach zwei Kriegsgerichtsverfahren wegen unerlaubter Entfernung (beim ersten Mal zwei Monate Gefängnis mit Bewährung, beim zweiten Mal ein Jahr Gefängnis) folgte die Einweisung in ein Feldstraflager: "Wir kamen nach Rußland ins Kursker Gebiet. ... Wir mußten Minen verladen und wurden zum Schützengrabenaufbau, zu Schanzarbeiten und zum Straßenbau eingesetzt, alles unter Bewachung. Die Frontsoldaten sahen uns, wir taten denen leid, sie haben gesehen, was los war: Die Behandlung, die Gewehrkolbenhiebe, es wurde ständig mit Gewehrkolben geschlagen. Ungefähr 90 Prozent von unseren Leuten aus der Feldstraflagerverwahrung sind umgekommen. Es war dicht hinter der Front, wir waren unter Beschuß. Viele sind auch so krepieret, an Unterernährung und Schwäche."⁵²

Wegen der Weitergabe von sowjetischen Flugblättern ("Der Russe schmiß immer Flugblätter ab, die ich dann im Schützengraben verteilt habe, ohne eine spezielle Absicht") stand Robert Stein zum dritten Mal Wehrmachtrichtern gegenüber. Da seine militärische Beurteilung denkbar ungünstig war ("Charakterlich ist er wertlos. ... Seine Arbeitsleistungen blieben unter dem Durchschnitt. Es fehlt ihm offensichtlich am guten Willen. Er ist weder besserungswillig noch besserungsfähig, er interessierte sich auffallend für feindliche Flugpropaganda, die er mehrfach unter den Mitverwahrten weiterreichte, woraus auf Wehrdienstsabotage und Wehrdienstunwilligkeit zu schließen ist."⁵³), war er für das Kriegsgericht ein "hoffnungsloser Fall". Der Gerichtsherr verfügte am 21.9.1943: "Er wird daher aus der Wehrmacht ausgestoßen, aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und der Polizeibehörde am Sitz seines Ersatzgruppenteils überwiesen."⁵⁴ Das

bedeutete die Abgabe an die Gestapo zur Einweisung in ein Konzentrationslager.

Stein kam ins KZ Sachsenhausen, von wo aus er unter anderem beim Bombenräumkommando in Berlin unter ständiger Lebensgefahr arbeiten mußte, und anschließend nach Natzweiler/Kommando Neckargerach. Von dort aus mußte er noch ein Jahr Zwangsarbeit bei Daimler-Benz leisten, ehe er von US-amerikanischen Truppen befreit wurde.

Ein 24jähriger Mann aus einfachen Verhältnissen war nach Volksschule und wechselnden Beschäftigungen in Land- und Forstwirtschaft bzw. als Ziegeleiarbeiter im Jahr 1934 mit dem Bibelforscherglauben in Berührung gekommen. Es sei "wie eine große Erleuchtung über ihn gekommen, ... wie Gott in dieser Welt wirkte und welche Werke vom Teufel seien". Er beteiligte sich fortan nicht an den "Wahlen", lehnte den Beitritt in die Deutsche Arbeitsfront und eine Betätigung im Luftschutzbund ab. Vor der nationalsozialistischen Machtergreifung hatte er zeitweilig mit der KPD sympathisiert.

Mit seinem Vermieter, einem kleinen NSDAP-Funktionär, gab es beständig Konflikte. Schließlich zeigte dieser ihn an, weil er sein Kind geschlagen hatte. Nach den Angaben des Bibelforschers soll der Wohnungsgeber bei der Verhaftung freudig geäußert haben: "Jetzt haben wir ihn." In der anschließenden Verhandlung vor einem Altonaer Schöffengericht wurde er 1935 wegen "Mißhandlung des eigenen Kindes" zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt.

Mit dieser Vorstrafe belastet, von seiner Umwelt als unbequemer Geist und "Querulant" eingeschätzt, wegen seines Bibelforscherglaubens zum "Verräter an der Volksgemeinschaft" erklärt und mit niedriger sozialer Stellung als Gelegenheitsarbeiter versehen, geriet er nun als "naiver Charakter" ziemlich schutzlos in die Mühlen des vielschichtigen Verfolgungsapparates: Im Jahre 1936 wurde er zusammen mit sieben anderen Zeugen Jehovas wegen illegaler Betätigung für die Bibelforschervereinigung verhaftet und vor das Altonaer Sondergericht gestellt, das ihn allerdings mangels Beweisen freisprach. Im folgenden Jahr ordnete das Erbgesundheitsgericht die Zwangssterilisation an, weil in der ärztlichen Stellungnahme von einer beginnenden Schizophrenie gesprochen wurde.

Drei Jahre später, am 22. Januar 1940, wurde der Zeuge Jehovas erneut verhaftet und ins Polizeigefängnis Fuhlsbüttel eingeliefert. Das Reichskriegsgericht klagte ihn an, "es seit dem 17.1.40 zu Hamburg unternommen zu haben, sich der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen, und zwar unter Berufung auf seine religiöse Einstellung, indem er wiederholten Aufforderungen zur Eintragung in die Wehrstammrolle auf dem Polizeiamt zu erscheinen, nicht nachkam, sondern mit Schreiben vom 17.1.40 erklärte, er verweigere als ernster Bibelforscher jeden Dienst in der Wehrmacht. Vergehen nach § 5 Abs. 1 R. 3 Kriegssonderstrafrechtsverordnung und weil militärische Belange die Verhaftung erfordern."

Der mittlerweile 30jährige Mann bezeichnete den Entschluß zur Kriegsdienstverweigerung als "seinen Weg, den er gehen müsse". Er sei ein Zeuge Jehovas und die Bibel lehre ihn, daß er sich nicht zum Töten ausbilden lassen dürfe. Außerdem äußerte er nicht ungeschickt, "daß er wegen Schwachsinn sterilisiert worden sei

HANSESTADT HAMBURG

GESUNDHEITSBehörde
ALLGEMEINES KRANKENHAUS LANGENHORN den 2. Oktober 1947

Nr. [REDACTED]
Psychiatrische Abteilung

Ärztliche Bescheinigung.

=====

Herrn [REDACTED], geb. [REDACTED] zu [REDACTED], wird auf seinen Wunsch bescheinigt, dass er sich vom 16.5.1940 bis 7.8.1943 als gelsteskrank in der hiesigen Anstalt befunden hat. Es handelte sich um eine Schizophrenie, auf deren Grundlage er den Wehrdienst verweigert hatte. Am letztgenannten Tage wurde er zur Weiterbehandlung nach der Landesheilanstalt Eichberg/Rheingau verlegt.

Haus
(Prof. Dr. Haus)
Ärztl. Direktor

Stue
(Dr. [REDACTED])
Abteilungsarzt

Anschrift: Hamburg-Loogenhorn, Langenborner Chaussee, Fernruf: 578001.
Geldüberweisungen in „Allgemeines Krankenhaus Langenhorn“. Kassenzinsen montags bis freitags 9—14 Uhr, sonntags 9—12 Uhr. Bankkonten: Reichsbankhauptstelle Hamburg, Girokonto Nr. 2/1625; Hamburgische Landesbank, Girozentrale Nr. 318, Hamburger Sparkasse von 1827, Girokonto Nr. 22/42; Postcheckkonto: Hamburg 11400.
E.V.D. 8 kleine Briefbogen. W. Hoffmann EP. 317. 4000 647, Kl. A.

und jetzt für den Heeresdienst nicht schwachsinnig sei. Er sei dazu nicht fähig, habe Herzbeschwerden, einen Bruch, ... sei eben krank."

Für seine Haltung zum Krieg und zur Kriegsdienstverweigerung, zu der er sich ohne Rücksicht auf das persönliche Risiko offen bekannte und die aus schlichter Bibeltreue keine Kompromisse zuließ, ist der folgende Ausschnitt einer Befragung, die vier Jahre zuvor stattfand, bezeichnend: "Glauben Sie, ich weiß nicht, was so ein Krieg zu bedeuten hat ... (Auf Frage) Ich würde speziell nicht in den Krieg gehen. Dann müßte ich hier einen haben (Tippt mit dem Finger an die Stirn). - (Wissen Sie, was Ihnen dann passiert?) Dann werde ich an die Wand gestellt. Sagen sie mir mal, was soll ich im Krieg? Die Krieg wollen, laß doch hingehen. (Würden Sie Ihr Vaterland nicht verteidigen, wenn es angegriffen wird?) Niemals. Wer hat den Krieg in Gang gebracht? In der Bibel steht: Du sollst nicht töten."

Diese Einstellung konnte bei den Wehrmachtjuristen weder auf Verständnis stoßen noch als "normal" gelten. Auf Beschluß des Reichskriegsgerichts vom 22.4.1940 wurde er deshalb Mitte Mai in die Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn zur Begutachtung überstellt. Nach zweimonatigem Anstaltsaufenthalt übersandten die Ärzte dem obersten Wehrmachtgericht das angeforderte Gutachten. Darin wurde von "moralischer Überheblichkeit", "wirklichkeitsfremder Grundeinstellung" sowie vom "fanatischen Grundzug im Charakter" gesprochen und eine "Verrückung des Standpunktes gegenüber der Außenwelt" attestiert, "die nach allgemeiner klinischer Erfahrung den Paranoikern eigentümlich" sei. Abschließend urteilte die Anstalt: "In Anbetracht dieser eingehender begründeten Tatsache ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei X. aufgehoben. Es erscheint daher vom ärztlichen Standpunkt aus notwendig, ihm den § 51 St.G.B. zuzubilligen und seine Internierung wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit zu verfügen."

Das Reichskriegsgericht berücksichtigte das psychiatrische Gutachten: Die Militärjuristen fällten damit in diesem Kriegsdienstverweigerer-Fall ausnahmsweise kein Todesurteil. Der Mann verblieb daraufhin in der Langenhorner Anstalt und wurde als "fleißiger Arbeiter" in der Schneiderei und Maschinenstickerei sowie bei schweren Transportarbeiten eingesetzt. Im Dezember 1941 berichtete die Anstalt, daß er "hinsichtlich des Kriegsdienstes bei seiner paranoiden Einstellung" bleibe.

Am 7.8.1943 wurde er in die Landesheilanstalt Eichberg, einer Zwischenanstalt im Mordprogramm an psychisch Kranken, verlegt. Auch dort wurde seine Arbeitskraft geschätzt und bewahrte ihn vor Schlimmerem. Aus der Anstalt Eichberg wurde er am 12. April 1945 von den Alliierten befreit. Im Rückblick urteilte der Mann: "Nur ein gütiges Geschick hat mich während der langen Jahre meiner Einsperrung in den Irrenanstalten Langenhorn und Eichberg vor der Vernichtung bewahrt."

IV.

Der folgende Abschnitt soll dem Nachkriegsschicksal der Wehrmachtjustiz-Opfer gelten, jenen Menschen, die sich dem verbrecherischen Eroberungskrieg auf unterschiedliche Weise und auch aus sehr verschiedenen Motiven versagten. Wie sah es um ihre

Rehabilitierung in der Bundesrepublik aus?

Die Weigerung, an dem Aggressionskrieg (weiter) teilzunehmen: ein klarer Fall von Widerstand, so mag man meinen, zumindest doch von passivem. Doch die Wiedergutmachungsämter und Gerichte sahen das zumeist anders. Sie konnten sich dabei auf höchstrichterliche Urteile stützen. Im Jahre 1964 hatte der Bundesgerichtshof - die Angehörigen eines Kriegsdienstverweigerers wollten gegen das Hamburger Amt für Wiedergutmachung die ihnen verwehrt Entschädigung einklagen - über den § 5 KSSVO, den "Zersetzungsparagrafen", ausgeführt: "Es läßt sich nicht sagen, daß diese Vorschrift sich eindeutig als Ausdruck und Ausfluß einer rechtsstaatswidrigen Ordnung gekennzeichnet und sich darum ... als Unrechtsnorm dargestellt habe." Anders kann es auch gar nicht sein, denn das würde ja "bedeuten, daß Richter, die seinerzeit auf Grund dieser Norm Strafen verhängt haben, damit in jedem Falle nicht Recht gesprochen, sondern schlechthin Unrecht verübt hätten". Eine für das höchstrichterliche Selbstverständnis anscheinend schier unvorstellbare Sache. Denn selbst bei der Verhängung der Todesstrafe "konnten die Richter sich ausschließlich von der Überzeugung leiten lassen, daß sie notwendig sei, um die Widerstandskraft des deutschen Volkes im Kriege zu schützen".⁵⁶

Wenn nun aber die Kriegssonderstrafrechtsverordnung und ihre Strafzumessung nach diesen Ausführungen kein Unrecht darstellte, mußten konsequenterweise die Opfer als zu Recht verfolgt gelten. Ihnen bzw. ihren Hinterbliebenen wurde deshalb in der Regel keinerlei Entschädigung zuerkannt.

Selbst eine Witwen- und Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz steht gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts den Hinterbliebenen der Hingerichteten in der Regel nicht zu, weil die "Verurteilung zum Tode wegen Fahnenflucht im Felde und die Vollstreckung des Urteils auf Grund eines ordnungsgemäßen Militärstrafverfahrens ... nicht als offensichtliches Unrecht ... angesehen werden" könne. Ein solches "offensichtliches Unrecht" läge nämlich nur dann vor, "wenn die verhängte Strafmaßnahme den Umständen nach unzweifelhaft eine mit rechtsstaatlichen Anschauungen in krassem Widerspruch stehende Überschreitung des rechten Strafmaßes gewesen ist". Ein Todesurteil gegen einen aus der Hitler-Wehrmacht geflohenen Soldaten zählt demnach für das Bundessozialgericht noch zu einem "rechten Strafmaß". Außerdem habe der Deserteur ja vorher gewußt, welche Folgen ihm aus seiner "rechtswidrigen Handlung" entstehen würden: Wenn sich ein Soldat ... im Felde von der Truppe in der Absicht entfernte, sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dauernd zu entziehen, dann mußte er damit rechnen, daß ihm wegen Fahnenflucht die Todesstrafe drohte."⁵⁷

Dieser (Nicht-)Entschädigungspraxis kann letztlich nur ein Ende gemacht werden, wenn von Seiten des Gesetzgebers erklärt wird, daß in den Verfahren der Militärgerichte - mögen sie auch "ordnungs- und gesetzesgemäß" verlaufen sein - bei der Anwendung der NS-Kriegsstrafgesetze kein Recht gesprochen wurde, sondern nazistisches Unrecht zur Anwendung kam.

Liest man aber die jüngsten Stellungnahmen der Bundesregierung zu diesem Fragenkreis, so muß man das Gegenteil feststellen. Im Bericht der Regierung vom 31.10.1986 zu Fragen der Entschädigung heißt es wörtlich: "Verurteilungen wegen Kriegs-

dienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft haben im allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen.¹⁵⁹

Eine solche Aussage ist ein Skandal. Der Kriegssonderstrafrechtsverordnung liegt nichts "Rechtsstaatliches" zugrunde; sie war von Anfang an "als eine militärische Mobilmachungsmaßnahme auf dem Gebiet der Kriegsstrafrechtspflege"¹⁶⁰ konzipiert, ihre Aufgabe war der "Kampf gegen die Zersetzung des völkischen Wehrwillens"¹⁶¹, und ihr alleiniges Ziel war die Verfolgung derjenigen, die sich dem NS-Regime für seinen verbrecherischen Angriffskrieg nicht (oder nicht mehr) zur Verfügung stellen wollten.

Die Opfer der Wehrmachtjustiz gelten als zu Recht verfolgt, ihre ehemaligen Richter rühmen sich noch heute, daß keiner der ihren je von einem bundesdeutschen Gericht wegen seiner kriegsrichterlichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde.

V.

Daß nach meiner Meinung ein Gedenken an die Opfer der Wehrmachtjustiz längst überfällig ist, brauche ich - so denke ich - nach dem bisher Ausgeführten nicht weiter zu erläutern. Wer sich dem verbrecherischen Raubkrieg Nazi-Deutschlands versagte bzw. nicht länger zur Verfügung stellte, hat weder ein "Unrecht" begangen, noch "pflichtvergessen" gehandelt, wie jene nicht müde werden zu behaupten, die von sich sagen, sie hätten damals "ja nur ihre Pflicht getan". Vielmehr gilt: Angesichts dieses Krieges, der Überfall und Unterjochung anderer Völker bedeutete und der den Massenmord an Juden, Polen, Russen, Roma und Sinti u.a. erst ermöglichte, war "Wehrkraftzersetzung", war "Fahnenflucht", war "Ungehorsam", war jedes "Nicht-Mittun" eine achtenswerte, eine menschlich und politisch gebotene Handlung. Sicher war der Grund des Handelns längst nicht immer antinazistischer Widerstand. Die Motive waren recht unterschiedlich: Neben politisch motiviertem Protest gegen den nationalsozialistischen Angriffskrieg stand die Verzweiflung über die Sinnlosigkeit jedes Krieges, neben der Angst um das eigene Leben die Sorge um die Zurückgelassenen daheim, neben der für verboten erklärten Liebe zu einer Russin oder Französin das Entsetzen über das tägliche Töten und Getötetwerden und neben dem Aufbegehren gegen die Regeln der militärischen Unterordnung die "Flucht ins Leben".¹⁶² Aber mögen die Motive, die deutsche Soldaten im II. Weltkrieg zur Fahnenflucht veranlaßte, auch noch so verschieden sein, jede Desertion bedeutete ein Soldat weniger für Hitlers Krieg.

Die Friedensinitiative Rahlstedt hat in den Erläuterungen zu ihrer Petition darauf verwiesen, daß bei diesem Thema "ein Tabu und viele Vorurteile" berührt werden. Das Tabu heißt "Desertion". Die Fahnenflucht wurde von jeher als das "schwerste militärische Verbrechen" angesehen. Armeen und Staaten sahen im Deserteur stets den "Verräter", den "Feigling", den "Ausreißer". Das individuelle "Nein" des "gemeinen Soldaten" konnte in den Augen der Herrschenden niemals Rechtfertigung finden. Mit einem Denkmal für die Opfer der Wehrmachtjustiz am Truppenübungsplatz Höltigbaum wird deshalb für viele zugleich die Frage nach der Desertion, der Verweigerung schlechthin in den Mittelpunkt rücken. Gilt ein "Denkmal für den unbekanntem Deserteur" neben dem Deserteur des II. Weltkrieges nicht auch allen anderen Kriegsgegnern, etwa dem Deserteur des I. Weltkrieges genauso wie

Reichskriegsgericht

StPL 2. Sen. 94/43
RKA. I 359/43.

Geh.

Im Namen des Deutschen Volkes!

G. Tgb. Nr. 1

Feldurteil **R** *Fong am 109*

In der Strafsache gegen
den Schützen [REDACTED]
von der 4./Landeschützen-ers.- und Ausb. Batl. 5,
wegen Zersetzung der Wehrkraft
hat das Reichskriegsgericht, 2. Senat, in der Sitzung vom 4. Januar 1944,
an der teilgenommen haben

als Richter:

- Reichskriegsgerichtsrat Lueben, Verhandlungsleiter,
- Vizeadmiral Arps,
- Generalmajor Schöbel,
- Oberst Graf von Pfeil und Klein-Ellguth,
- Oberkriegsgerichtsrat Vollbrecht,

als Vertreter der Anklage:

Oberkriegsgerichtsrat Seyfarth,

als Urkundsbeamter:

Reichskriegsgerichtsoberinspektor Wagner,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und der Wehrwürdigkeit verurteilt.

Von Rechts wegen.

Geb. Staatspolizei
 Staatspolizeistation Düsseldorf
 Außenamtliche Interzelle
 19. MRZ. 1944
 DB 1. Bearbeit 852/40
 Amt. Dienststelle

IF
 Karteikarte vorhanden:
 Pers.-Akt. vorhanden:
 Letztes Abmeldebilchen: 8.1.44
 Sachbearb. Datum: 10.2.44

Gründe.

in der Strafsache gegen
den Schützen [REDACTED]
von der 4./Landeschützen-ers.- und Ausb. Batl. 5,
wegen Zersetzung der Wehrkraft
hat das Reichskriegsgericht, 2. Senat, in der Sitzung vom 4. Januar 1944,
an der teilgenommen haben
 Dr. Mr. II B 2/144/41

KJ am

denen, die in Algerien, Vietnam oder Afghanistan desertieren? Und sogleich schließt sich – wie insbesondere die Diskussion um das von der Gruppe "Reservisten verweigern sich" in Bremen initiierte Denkmal zeigt – eine weitere Frage an: Gilt ein solches Denkmal auch denen, die der Bundeswehr den Rücken kehren? Oder deutlicher: Fordert es die in der Bundeswehr dienenden Soldaten zur Fahnenflucht auf?

Ich halte diese Frage für falsch gestellt und möchte dies kurz erläutern. Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit wurde bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen grundgesetzlich verankert. Mag dieses Grundrecht – vor allem im Laufe der letzten Jahre – auch in verschiedener Hinsicht beschnitten bzw. deformiert worden sein, so ermöglicht es doch zahlreichen Wehrpflichtigen eine Alternative zum Wehrdienst. 1987 gab es trotz der zu Abschreckungszwecken eingeführten Verlängerung des Zivildienstes 63.073 KDV-Anträge,⁶² d.h. jeder siebte Wehrpflichtige machte von diesem Grundrecht Gebrauch.

Trotz dieser Möglichkeit gibt es auch in der Bundesrepublik einen Straftatbestand "Fahnenflucht". Danach wird eine eigenmächtige Entfernung, die in der Absicht erfolgte, "sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen ... mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft".⁶³ Gerade bei diesem § 16 des bundesdeutschen Wehrstrafgesetzes treten die Verbindungslinien zum alten Militärstrafrecht deutlich zu Tage⁶⁴ – was nicht verwundert, wenn man sich vergegenwärtigt, daß 1950 die einen zukünftigen westdeutschen Wehrbeitrag im Stillen vorbereitende "Dienststelle Blank" mit dem ehemaligen Oberkriegsgerichtsrat Martin Rittau einen Experten der Wehrmachtjustiz mit dem Entwurf des bundesdeutschen Wehrstrafgesetzbuches betraute. Rittau legte auch ein Jahr nach Erlaß des "Wehrstrafgesetzes vom 30. März 1957"⁶⁵ einen Gesetzeskommentar vor, mit dem er an sein früheres Werk zum Militärstrafgesetzbuch aus dem Jahre 1944 unmittelbar anzuknüpfen versuchte.⁶⁶ Die Begriffe klingen vertraut, wenn Rittau zur Auslegung des "Fahnenflucht-Paragraphens" beispielsweise ausführt, daß es "bereits eine Gefahr für die Schlagfertigkeit der Truppe und für die Sicherheit der Bundesrepublik [bedeute], wenn nur die Möglichkeit besteht, daß ein Wehrpflichtiger sich seiner Pflicht, die er für die Verteidigung des Landes an der ihm zugewiesenen Stelle zu erfüllen hat, entzieht (RKG I, 127)".⁶⁷ Hinter dem zum Beleg angeführten Kürzel "RKG I, 127" verbirgt sich ein Grundsatzurteil des Reichskriegsgerichts vom 20.1.1938, das der Absicherung der NS-Kriegsvorbereitungen diene.⁶⁸ Schlägt man dieses Urteil nach, so zeigt sich, daß Rittau praktisch nur das Wort "Reich" durch das Wort "Bundesrepublik" ersetzt hat – ein wahrhaft symptomatischer Vorgang!

Töne, die an die Kriegsgerichtsbarkeit des II. Weltkrieges erinnern, hört man zuweilen auch noch heute. So konnte man z.B. 1982 in der offiziellen "Wehrwissenschaftlichen Rundschau" das folgende klare Wort lesen: "In Zeiten, in denen es um Sein oder Nicht-sein geht, kommt eine Wehrmacht nicht darum herum, bei Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Zersetzungsversuchen und schweren Fällen des Ungehorsams, insbesondere Feigheit vor dem Feind, scharf durchzugreifen und die Todesstrafe zu Abschreckungszwecken zu verhängen. Auch in der Bundesrepublik wird man, wenn sie in einen Verteidigungskrieg gezwungen werden sollte, die

Einführung der Todesstrafe in Erwägung ziehen müssen."⁴⁹

Die Kräfte, die so denken, dürfen nicht unterschätzt werden, doch bis jetzt ist ihnen die erneute Wiedereinführung einer Militärgerichtsbarkeit trotz intensivster Bemühungen nicht gelungen. Heute gibt es Juristen - und es sind nicht wenige -, die laut und deutlich "Nein" zu solchen Plänen sagen. Und aus Scheu vor der Reaktion von Politik und Öffentlichkeit sind die Gesetzesentwürfe für eine bundesdeutsche Wehrjustiz in den Schubladen geblieben.

Bilanziert man das bisher Ausgeführte, so ist festzustellen: Die Situation ist insgesamt nicht vergleichbar. Zum einen gibt es weder eine angriffslüsterne Armee noch Militärrichter oder Kriegsgerichte. Die Streitkräfte sollen - erstmals in der deutschen Geschichte - kein Instrument zum Kriegführen sein, sondern sollen - zumindest nach dem ihnen von der Verfassung her obliegenden Auftrag - dazu dienen, daß kein Krieg geführt wird. Die Frage, in welchem Maße die Bundeswehr diesem Auftrag gerecht wird, rückt dabei zu Recht ins Zentrum der friedenspolitischen Diskussion. Zum anderen steht Pazifisten und Kriegsdienstverweigerern in der Bundesrepublik das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung zur Verfügung. Hinsichtlich der Entwicklung im Wehrrecht - von der Friedensbewegung bisher viel zu wenig beachtet - ist allerdings Wachsamkeit geboten.

Deshalb ist für mich ein "Denkmal für den unbekanntem Deserteur" kein Fanal gegen die Bundeswehr und auch keine Diskriminierung von Soldaten. Es sollte vielmehr auch gerade ein Denkmal für Soldaten sein, eine Ermahnung an die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen, eine Schärfung des Gewissens, ein Aufruf zum Nachdenken und ein Ort zum Fragen: Wenn die Wehrmacht mit der Fahne Hitler-Deutschlands den Tod brachte, war dann nicht die Fahnenflucht das konsequente Bekenntnis zum Leben? Wenn ein militärischer Einsatz befohlen wurde, der Angriff und Besetzung, Plünderung und Kriegsverbrechen zum Ziel hatte, war dann nicht Ungehorsam und Verweigerung das einzig gebotene soldatische Handeln?

Die Desertation war das Zeichen des denkenden Soldaten, des Soldaten, der nicht stumm gehorchte und für jeden Zweck zu kämpfen bereit war. Desertion kann heute auch ein "Halt-Zeichen" sein - Stopp, mit mir, mit uns nicht!" Denn heute gilt - zumal für das atomar hochgerüstete Mitteleuropa: Im sogenannten "Ernstfall" würde der Soldat das zerstören, was zu schützen laut Verfassung sein Auftrag ist. Krieg wird inwiderfürlich das Ende bringen. Wer dies begriffen hat, weiß - wo immer sein Platz in unserer Gesellschaft sein mag -, daß es heute nur noch eine Überlebensstrategie gibt: Sich allen Gefährdungen des Friedens radikal zu versagen und damit ein "Deserteur des Krieges" zu sein. Wir brauchen, Hamburg braucht auch deshalb ein solches "Denkmal"!

Anmerkungen:

1. Dieses aus dem Nachlaß eines Wehrmachtjuristen stammende Verzeichnis ist von dem engagierten Hildesheimer Amtsrichter Ulrich Vultejus, Vorstandsmitglied der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öTV, vor vier Jahren

veröffentlicht worden. Vgl. Ulrich Vultejus: Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des zweiten und dritten Weltkrieges. Hamburg 1984, S. 107-114.

2. Gertrud Meyer: Nacht über Hamburg. Berichte und Dokumente 1933-1945. Frankfurt am Main 1971, S. 230f.
3. Jörg Kammler: Ich habe die Metzerei satt und laufe über. Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945). Eine Dokumentation. Fuldabruck 1985.
4. Norbert Haase: Deutsche Deserteure. Berlin 1987.
5. Uwe Storjohann, Hamburger Rundschau vom 3. Mai 1984. Zur gleichen Zeit sendete der Norddeutsche Rundfunk (Hörfunk) einen autobiographischen Beitrag Storjohanns, in dem das Geschehen am Höltigbaum 1944/45 ebenfalls thematisiert wurde. Vgl. Uwe Storjohann: Erinnerungen an eine Jugend im Zweiten Weltkrieg. Teil 5: Im letzten Audegot. NDR 3, 17.5.1984.
6. Vgl. Herbert Diercks: Gedenkbuch Kola-Fu. Für die Opfer aus dem Konzentrationslager, Gestapogefängnis und KZ-Außenlager Fuhlsbüttel. Herausgegeben von der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Hamburg 1987, S. 49.
Bei den standesamtlich erfaßten Sterbefällen handelt es sich bis auf zwei Ausnahmen um nach dem Mai 1945 erfolgte Nachberurkundungen. Auch dies kann als Indiz dafür gewertet werden, daß die Eintragungen sehr unvollständig sind. Die Mitteilung diesbezüglicher Hinweise verdanke ich Herbert Diercks.
7. Gespräch am 5.3.1988 mit dem Cousin von Herbert Klein, dem ich für seine Hilfe und die Überlassung von Unterlagen sehr danke.
8. Vgl. Uwe Storjohann, die tageszeitung vom 24.2.1988. Storjohann berichtet, daß während der Zeit seiner Rekrutenausbildung (Nov. 1944 bis Anfang Januar 1945) "außer sonn- und feiertags täglich Exekutionen von deutschen Wehrmachtangehörigen und - vereinzelt - auch von Soldaten einer damals in Rahlstedt stationierten ungarischen Honved-Einheit statt [fanden]. Es waren niemals weniger als vier Delinquenten, die erschossen wurden, meistens mehr als sechs." Anfang 1945 sollen allmorgendlich im Durchschnitt ca. acht Wehrmachtangehörige am Höltigbaum erschossen worden sein (Gespräch mit S. am 24.2.1988). Ein anderer Augenzeuge, der im Februar/März 1945 in der Estorff-Kaserne stationiert war, glaubt sich daran erinnern zu können, daß an manchen Tagen mehr als 20 Soldaten erschossen worden seien. Er berichtet: "Jeden Morgen fanden Erschießungen statt. Und zwar war das vorne, wo die Schießstände waren. Das konnte man bis vor ein paar Jahren noch sehen. ... Die wurden standrechtlich erschossen, also ohne Urteil. Sie wurden nachts aufgegriffen und morgens gleich miterschossen. Soviel ich weiß, waren das nur Soldaten, die nicht mehr bei ihrer Truppe waren, also die irgendwie vom Urlaub nicht zurückgegangen waren, die etwa beim Mädchen geliebt waren." (Gespräch mit A. am 20. 1.1988).
9. Zit. nach Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987, S. 117.

10. Bundesarchiv (Militärarchiv Freiburg) - zukünftig abgekürzt: BA (MA) - RH 14/27, Bl. 50.
11. Monsignore Dr. Wintermann teilte seine Erinnerungen anlässlich einer Ausstellungseröffnung "Kirche und Nationalsozialismus in Hamburg" am 19.5.1967 mit. Zit. nach Meyer (siehe Anm. 2), S. 231.
12. Vgl. "Kurze Übersicht über Organisation und Aufgaben des Wehrmachtstrafvollzugs, der Bewährungstruppe sowie der Sondereinheiten des Heeres. Berlin, den 16.3.43". In: BA (MA) - RH 14/33, Bl. 6ff.
13. Uwe Storjohann, die tageszeitung vom 24.2.1988.
14. Reichsgesetzblatt (RGL.) 1920 I, S. 1579-1587.
15. RGL. 1933 I, S. 264.
16. RGL. 1936 I, S. 517.
17. Erich Schwinge: Die Entwicklung der Mannszucht in der deutschen, britischen und französischen Wehrmacht seit 1914, Berlin/München 1940, S. 41.
18. Militärstrafgesetzbuch. Erläutert von Erich Schwinge. Berlin 1936 (Kommentare zum Deutschen Reichsrecht, Bd. 1), S. 2.
19. Wie Anm. 17, S. 54.
20. Martin Rittau: Einige Randbemerkungen zur Neufassung des Militärstrafgesetzbuches. In: Zeitschrift für Wehrrecht, Bd. 5 (1940/41), S. 495-501 (501).
Mit dem "bekannten Ausspruch" ist das vom Reichsminister Hans Frank geprägte Wort "Recht ist, was dem deutschen Volke nützt" gemeint. Dieser vielzitierte Satz bringt fürwahr die Quintessenz nationalsozialistischen Rechtsdenkens zum Ausdruck. Zugleich bildet er die Brücke zu den Rechtsvorstellungen deutsch-nationaler Provenienz.
21. Wie Anm. 17, S. 43.
22. Otto Peter Schweling: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus. Bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge. Marburg (2) 1978, S. 57 u. 385.
23. Ebd., S. 264.
24. Friedrich Schaffstein: Das Verbrechen eine Rechtsgutsverletzung? In: Deutsches Strafrecht, Neue Folge 2 (1935), S. 97-105 (101).
Vgl. zu dem Hintergrund dieser rechtswissenschaftlichen Kontroverse: Klaus Marxen: Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre. Berlin 1975 (Schriften zum Strafrecht, Bd. 22).
25. Vgl. dazu im einzelnen Detlef Garbe: "In jedem Einzelfall... bis zur Todesstrafe". Der Beitrag der Rechtswissenschaft zur Massentötung von Soldaten, die nicht (mehr) für Hitler kämpfen wollten. Eine Studie über den Militärstrafrechtler

Professor Dr. Erich Schwinge. Hamburg 1988 (Kleine Historische Bibliothek 1, Schriftenreihe der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte).

26. So zutreffend auch Messerschmidt/Wüllner (s. Anm. 9), S. 47. Diese Feststellung hindert die beiden Autoren jedoch nicht, in ihrer überaus verdienstvollen Arbeit die Wehrmachtjustiz letztlich als unmittelbaren Ausfluß nationalsozialistischem Rechtsdenkens darzustellen und somit der Gefahr zu erliegen, die Grundlegung dieser "militärischen Justiz" (mit ihrer rigorosen Anwendung generalpräventiver Gesichtspunkte und der ausschließlichen Zweckorientierung des Rechts bzw. der kompromißlosen Ausrichtung an den Bedürfnissen des Staates und der militärischen Interessenlage) in vornationalsozialistischen Rechtsvorstellungen - und damit die Verantwortung konservativer Mit-Täter - zu verkennen. Vgl. dazu meine demnächst in der "Kritischen Justiz" (Heft 3, 1988) erscheinende Rezension.
27. RGBl. 1934 I, S. 1165f.
28. RGBl. 1935 I, S. 1021-1024.
29. RGBl. 1940 I, S. 1347-1362.
30. Militärstrafgesetzbuch nebst Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Erläutert v. Erich Schwinge. Fünfte, neubearbeitete Auflage, Berlin 1943, S. 2.
31. Fritz Grau: Gedanken über ein neues Wehrstrafrecht. In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Jg. 3 (1936), S. 220-223 (221).
32. Erich Schwinge: Die Militärgerichtsbarkeit im Kriege. In: Zeitschrift für Wehrrecht, Bd. 2 (1937/38), S. 247-258 (247).
33. Ebd., S. 247f.
34. RGBl. 1939 I, S. 1455-1457.
35. Wie Anm. 17, S. 54.
36. Dieser Sachverhalt ist nirgends prägnanter und unmißverständlicher beschrieben worden als in "Mein Kampf": "Will man schwache, schwankende oder gar feige Burschen nichtsdestoweniger zu ihrer Pflicht anhalten, dann gibt es von jeher nur eine Möglichkeit: Es muß der Deserteur wissen, daß seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muß man sterben. Nur durch solch eine drakonische Bedrohung jedes Versuches zur Fahnenflucht kann eine abschreckende Wirkung nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Gesamtheit erzielt werden." (Hitler, Adolf: Mein Kampf. Zweiter Band: Die nationalsozialistische Bewegung. München (29) 1934. S. 587, Hervorhebungen im Original).
37. Todesurteile laut der offiziellen Wehrmacht kriminalstatistik im 3. Kriegsjahr 1941/42: 1.673; im 4. Kriegsjahr 1942/43: 2.769; im 5. Kriegsjahr 1943/44: 4.118; für das 6. Kriegsjahr 1944/45 sind keine genauen Angaben mehr möglich;

- es ist jedoch wiederum mit einem Anstieg auf nahezu das Doppelte zu rechnen. Vgl. Otto Hennicke: Auszüge aus der Wehrmachtstrafkriminalstatistik. In: Zeitschrift für Militärgeschichte, Jg. 5 (1966), S. 438-456.
38. Grundsätze, nach denen die Reichskriegsanwaltschaft bei der Behandlung von Zersetzung der Wehrkraft verfährt (Paragraph 5 KSSVO). In: Zeitschrift für Wehrrecht, Bd. 5 (1940/41), S. 284-288 (284).
 39. Wie Anm. 30, S. 397.
 40. Ebd., S. 402.
 41. Urteil vom 3.5.1940, StPL (HLS) III 25/40. In: Entscheidungen des Reichskriegsgerichts. Bd. II, 1. Heft, Berlin 1940, S. 63f.
 42. Zitiert nach Kammler (s. Anm. 3), S. 249.
 43. Erlaß des Reichsführers-SS und Oberbefehlshabers des Ersatzheeres über die Bildung von "Sonderstandgerichten für Bekämpfung von Auflösungserscheinungen" vom 26.2.1945. In: BA (MA) - RH 14/27, Bl. 119.
Dem "Himmler-Erlaß" ähnlich waren die zeitlich folgenden Regelungen für das "Fliegende Standgericht", das mit "Führer-Erlaß" vom 9.3.1945 eingerichtet worden ist, die Anweisungen des Marineoberkommandos vom 13.3.1945 für eine "schnelle sofortige Justiz" sowie der Befehl des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Mitte vom 18.3.1945, der die Gerichtsherrn und Kriegsrichter zum rücksichtslosen Einschreiten ermunterte: "Wer hier beherzt zupackt, darf für einen gelegentlichen Fehlgriff nicht zur Rechenschaft gezogen werden."
Die drei zuletzt genannten Erlasse bzw. Befehle sind wiedergegeben bei Rudolf Absolon: Das Wehrrechtsstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Kornelimünster 1958, S. 221f. und S. 254f.
 44. Vgl. Messerschmidt/Wüllner (s. Anm. 9), S. 50f. und S. 63ff. Die Zahlen verstehen sich unter Einbeziehung der gegen Legionäre, Wehrmachtgefolge und Kriegsgefangenen ausgesprochenen Urteile.
 45. Wie Anm. 9, S. 96.
 46. RGBl. 1940 I, S. 1353.
 47. Vgl. Vultejus (s. Anm. 1), S. 53ff.
 48. Wie Anm. 30, S. 123.
 49. Vgl. Edith Burgard, Herbert Diercks und Rose-Marie Zahrndt: Rudolf Klug - Ein Lehrer paßt sich nicht an. Hrsg. v. d. VVN/ Bund der Antifaschisten Hamburg. Hamburg 1982 (Hamburger im Widerstand gegen Hitler, Antifaschistische Reihe, Heft 2).
 50. Schreiben des betreffenden Kriegsgerichts an die Mutter von Rudolf Klug vom 25.5.1944. Zit. nach ebd., S. 56.
 51. Robert Stein: Vom Wehrrechtsstraflager zur Zwangsarbeit bei Daimler-Benz. Ein Lebensbericht. In: 1999. Zeitschrift für

Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Jg. 2 (1987),
Heft 4, S. 20-51.

52. Ebd., S. 30.
53. Beurteilung über den Straflagerverwahrten Robert Stein vom
24.9.1943. Zit. nach Dokumentenfaksimile, ebd., S. 46.
54. Verfügung des Kommandeurs der 32. Inf.-Division. Zit. nach
Dokumentenfaksimile, ebd., S. 45.
55. Der hier geschilderte Fall ist noch etwas ausführlicher wie-
dergegeben in meinem Aufsatz "Gott mehr gehorchen als den
Menschen". Neuzeitliche Christenverfolgung im nationalsozia-
listischen Hamburg. In: Verachtet-Vernichtet. Hrsg.
von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-
Regimes. Hamburg 1986, S. 172-219. Da sich dort auch die
entsprechenden Hinweise finden, wird hier auf ihre Angabe
verzichtet.
56. Urteil des BGH vom 24.6.1964 (IV ZR 236/63). Auszugsweise
wiedergegeben in: Rechtsprechung zur Wiedergutmachung 15
(1964), S. 501-505.
57. Urteil des 8. Senats des Bundessozialgerichts vom 19.12.
1957. In: Entscheidungen des Bundessozialgerichts. Hrsg. v.
seinen Richtern. Band 6, Köln/Berlin 1958, S. 195-197.
58. Drucksache 10/6287, S. 39 (Bericht der Bundesregierung über
Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialisti-
sches Unrecht sowie über die Lage von Sinti, Roma und ver-
wandter Gruppen, 31.10.1986). In: Verhandlungen des deut-
schen Bundestages, Anlagen zu den stenographischen Berich-
ten. Band 341, Bonn 1986.
59. "Begründung zur siebten Durchführungsverordnung zur Kriegs-
strafverfahrensordnung vom 18.5.40". In: Bundesarchiv (Kob-
lenz) - R 22/2296, Bl. 443.
60. Erläuterungen zur Verordnung über das Sonderstrafrecht im
Kriege und bei besonderem Einsatz vom 17.8.38". Abgedruckt
bei Absolon (s. Anm. 43), S. 51-56 (52).
61. Vgl. Haase (s. Anm. 4).
62. Vgl. antimilitarismus information 18 (1988), Heft 3, S. A-1.
63. Paragraph 16 Wehrstrafgesetz in der Fassung vom 24. Mai
1974. BGBI. 1974 I, S. 1216.
64. Die Wertung der Fahnenflucht als "Treibbruch", die sich in
der nationalsozialistischen Zeit mehr und mehr durchsetzte
(vgl. dazu Heinz Pietzner: Die Fahnenflucht im Wehrstraf-
recht Würzburg 1940), bestimmte auch das bundesrepublikani-
sche Verständnis: "Die aus der jüngsten deutschen Vergangen-
heit überkommene Auffassung, daß Fahnenflucht einen Treu-
bruch darstellt, hat sich nach Gründung der Bundesrepublik
Deutschland und Errichtung der Bundeswehr fortgesetzt."
(Ewald Burg: Stellt die Fahnenflucht nach § 16 Wehrstrafge-
setz einen Treibbruch dar? In: Neue Zeitschrift für Wehr-
recht, Jg. 15 [1973], S. 89-94 [90]).

65. BGBI. 1957 I, S. 298-305.
Das Wehrstrafgesetz (WStG) enthält Bestimmungen über militärische Straftaten wie Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Gehorsamsverweigerung oder Mißbrauch der Befehlsbefugnis von Vorgesetzten sowie Ausführungen zu den vom Strafgesetzbuch abweichenden Regelungen. Am 24.5.1974 ist eine Neufassung des WStG erlassen worden (BGBl. 1974 I, S. 1213ff.), die mit einer Abänderung durch Gesetz vom 21.7.1979 (BGBl. 1979 I, S. 2326) die heute gültige Form des WStG darstellt. Der Ersatz des Begriffes "Militär" durch "Wehr", mit dem das bundesdeutsche Wehrrecht einen semantischen Trennungsstrich zum früheren Militärstrafrecht zieht, war bereits in den Jahren 1933/34 vorgeschlagen worden. Vgl. Heinrich Dietz: Zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit im Neuen Reich. In Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Jg. 53 (1934), S. 271-279, hier Anm. 1 auf S. 271.
66. Vgl. Martin Rittau: Wehrstrafrecht vom 30. März 1957 mit Einführungsgesetz. Berlin 1958 (Sammlung Guttentag, Nr. 196); sowie ders.: Militärstrafgesetzbuch mit Einführungsgesetz und Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Berlin (5) 1944 (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 196). Beinahe bedauernd stellte Rittau im Vorwort zum Wehrstrafgesetz-Kommentar fest, daß dieser "infolge der zahlreichen Abweichungen vom früheren Militärstrafgesetzbuch ... keine Neuauflage meines 1944 in 5. Auflage erschienenen Kommentars zum Militärstrafgesetzbuch sein" konnte. Im Jahr zuvor hatte Rittau bereits einen Kommentar zum Soldatengesetz vorgelegt, den er u.a. mit den folgenden Worten einleitete: "Die Art der Kommentierung ist die gleiche wie sie der Verfasser in seinen Erläuterungsbüchern zum Wehrgesetz von 1921 (2. Auflage 1926) und zum Militärstrafgesetzbuch (5. Auflage 1944) angewendet und die allgemeine Zustimmung gefunden hat." (Martin Rittau: Soldatengesetz. Kommentar. München/Berlin 1957, Vorwort).
67. Rittau, Wehrstrafgesetz (s. Anm. 66), S. 10.
68. "Der ungestörte Ablauf einer Mobilmachung setzt voraus, daß jeder Wehrpflichtige widerspruchslos das tut, was ihm vorher befohlen worden ist. ... Das Reich muß erwarten, daß jeder einzelne seine Pflicht für die Verteidigung des Landes an der Stelle erfüllt, die ihm zugewiesen ist. ... Es bedeutet also eine Schädigung der Schlagfertigkeit der Truppe und der Sicherheit des Reiches, wenn auch nur ein einzelner Wehrpflichtiger seine Verpflichtung nicht erfüllt, damit bereits eine Gefahr für diese Schlagfertigkeit und Sicherheit, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß ein Wehrpflichtiger sich seiner Pflicht entzieht." Urteil vom 20.1.1938 (Rev. L. 158/37 I). In: Entscheidungen des Reichskriegsgerichts und des Wehrmachtendienststrafhofs. Herausgegeben als Kameradschaftsarbeit von Angehörigen des Reichskriegsgerichts. Bd. 1, Berlin 1938/40, S. 123-128 (127).
69. L. Gellrich: Die Wehrstrafgerichtsbarkeit in der Zeit des Nationalsozialismus. In: Wehrwissenschaftliche Rundschau 31 (1982), S. 17-21 (18).

Detlef Garbe